Tätigkeitsverbote nach IfSG § 43: Auslöser & Schutzmaßnahmen

Krankheit	Auslöser für Schutzmaßnahmen			Schutzmaßnahmen
	Bei Erkrankung	Bei Verdacht	Bei Erregerausscheidung	Tätigkeitsverbot [1]
Cholera	x	x	x (Choleravibrionen)	x
EHEC			x (enterohämorrhagische E. coli)	x
Andere infektiöse Gastroenteritis	x	x		x
Paratyphus	x	x		x
Shigellenruhr	x	x	x (Shigellen)	x
Salmonellose	x	x	x (Salmonellen)	x
Typhus abdominalis	x	x		x
Virushepatitis A oder E	x	x		x
Infizierte Wunden/Hautkrankheiten [2]	x			x

[1] Tätigkeitsverbot hinsichtlich Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der aufgelisteten Lebensmittel in der Einrichtungsküche und hinsichtlich des Umgangs mit Bedarfsgegenständen (insb. Besteck, Geschirr).

[2] Lebensmittel im Sinne der Vorschrift sind: 1) Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus; 2) Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis; 3) Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus; 4) Eiprodukte; 5) Säuglings- und Kleinkindernahrung; 6) Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse; 7) Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung/Auflage; 8) Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen; 9) Sprossen/Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen dafür.